

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0428/2021**

Datum: 22.04.2021

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
10 - Hauptamt

Betrifft: Überplanmäßige Aufwendungen gemäß § 70 Absatz 1 BbgKVerf für die Beschaffung von Schnelltests auf das Vorliegen einer SARS-CoV-2-Infektion für Beschäftigte der Stadtverwaltung

Beratungsfolge:

Stadtverordnetenversammlung	27.04.2021	Entscheidung
-----------------------------	------------	--------------

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Bereitstellung von überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 250 T€. Diese Mittel sind erforderlich, damit die Stadt Eberswalde als Arbeitgeberin ihre gesetzliche Verpflichtung, ihren Beschäftigten Tests über einen Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten, erfüllen kann.

Boginski
Bürgermeister

Anlagen

Übersicht über die Verwendung und Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Zusammenhang mit Corona-Schutzvorkehrungen

Finanzielle Auswirkungen:					<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
a) Ergebnishaushalt:						
Haushalts-jahr	Ertrag/Aufwand	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz ge-samt	aktueller Ertrag bzw. Aufwand	
2021	Aufwand	11.12.	524100	37.252 €	231.200,46 €	
2021	Aufwand	11.12.	526102	10.000 €	10.000 €	
				€	€	
				€	€	
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer:)						
Haushalts-jahr	Einzahlung/Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz ge-samt	aktuelle Ein-bzw. Auszahlung	
2021	Auszahlung	11.12.	724100	37.252 €	231.200,46 €	
2021	Auszahlung	11.12.	725102	10.000 €	10.000 €	
				€	€	
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei:					<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich
Erläuterung: Differenz zum Planansatz deckt sich durch Ermächtigungsübertragungen aus dem Jahr 2020 in Höhe von 44.472,55 € und überplanmäßigen Ausgaben im Jahr 2021 in Höhe von 10.000 €.						
Abstimmung mit dem Klimaschutzmanagement erfolgt:					<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich
Einschätzung der Auswirkung auf das Klima:					<input type="checkbox"/> positiv	<input checked="" type="checkbox"/> neutral <input type="checkbox"/> negativ
Abstimmung mit Behindertenbeauftragter erfolgt:					<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:		

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß § 5 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) sowie § 3 Absatz 4 der „Siebten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 7. SARS-CoV-2-EindV)“ haben Arbeitgeberinnen auf der Grundlage eines individuellen Testkonzepts seit dem 31.03.2021 sicherzustellen, dass sich alle Beschäftigten mindestens an einem Tag pro Woche einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus unterziehen können und ihnen zu diesem Zweck einen Tests wöchentlich anzubieten. Am Tage der Erstellung dieser Vorlage ist über die Website des Bundesarbeitsministeriums bereits bekannt, dass am 19.04.2021 ein Referentenentwurf für eine Dritte Änderungsverordnung zur Corona-ArbSchV eingebracht ist, der unter anderem ein Angebot von wöchentlich zwei Tests pro Beschäftigtem vorschreibt. Wann die Änderungsverordnung in Kraft tritt, ist nicht bekannt, jedoch dürfte dies kurzfristig geschehen. Gemäß § 6 Corona-ArbSchV gilt dies solange, bis der Deutsche Bundestag die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes aufhebt, anderenfalls zunächst längstens bis zum 30.06.2021. Die schon bestehenden Vorschriften traten jeweils sehr kurzfristig in Kraft, so dass durch das Hauptamt der Stadt Eberswalde in einer ersten Beschaffung zur zügigen Bedarfsdeckung für

die ersten drei Wochen, beginnend mit der 16. Kalenderwoche, im Auftrag des Personalamtes zunächst 1.600 Schnelltests beschafft wurden. Hiervon ausgenommen sind Beschäftigte in Bereichen von Ämtern, für die schon vor In-Kraft-Treten der oben genannten Vorschriften gesonderte Regelungen galten oder getroffen wurden, hier insbesondere die Ämter 32, 37, 40 und 60.

Zur Finanzierung dieser Tests werden zunächst die im Haushaltsplan 2021 veranschlagten Mittel einschließlich der aus 2020 zur Übertragung in das Haushaltsjahr 2021 ermächtigten Mittel derselben Sachkonten zur Beschaffung von Corona-Schutzmaterialien herangezogen.

Diese Haushaltsansätze umfassen jedoch lediglich die Schutzmaterialien, die bisher zwecks Eindämmungsvorkehrungen benötigt werden, wie Schutzmasken, Handschuhe, Desinfektionsmittel und –spender etc., für die auch entsprechende Rahmenverträge mit Lieferanten abgeschlossen wurden.

Mittel für weitere verordnete Schutzvorkehrungen im Zusammenhang mit Corona, wie das Tragen von medizinischen Masken, hier insbesondere von FFP2-Masken, sowie jetzt die Bereitstellung von Tests für Beschäftigte, konnten bisher nicht geplant werden. Zur Verdeutlichung der Sachverhalte wurde der Vorlage eine Übersicht als Anlage beigefügt.

Die in der 15. KW beschafften 1.600 Schnelltests (SARS-CoV-2 Rapid Antigen Tests, zugelassen durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte) decken den Bedarf für die Kalenderwochen 16 bis 18 ab. Zu Zwecken der Anschlussbeschaffung ermittelte das Personalamt die pro Woche und Amt benötigte Anzahl von Tests aufgrund geltender Rechtslage, nunmehr inklusive der Ämter 32, 37 und 60. Aufgrund eines refinanzierten Systems (das Land Brandenburg erstattet hier einen Pauschalbetrag je Test an die Träger von Schulen und Kitas) im Bereich des Amtes 40 meldet dieses Amt seine Bedarfe nunmehr auch, aber separat an das Hauptamt. Diese Bedarfe wurden für eine Bevorratung bis zum 30.06.2021, der voraussichtlichen Geltungsdauer für die Angebotspflicht, hochgerechnet. Aufgrund der zu erwartenden 3. Änderungsverordnung zur Corona-ArbSchV wurde vorsorglich auch der voraussichtlich auf zwei wöchentliche Tests erhöhte Bedarf ermittelt.

Nach derzeitiger Einschätzung der Lage scheint es unwahrscheinlich, dass sich mit Ablauf des 30.06.2021 die Corona-Situation evident verändert haben wird, so dass unsererseits nicht mit dem Wegfall des Pflichtangebotes zum Testen durch Arbeitgeberinnen gerechnet wird. Daher wurde vorsichtshalber eine weitere Anschlussbeschaffung für einen Zeitraum ab 01.07.2021 bis zum 30.09.2021 hochgerechnet. Haushaltsmittel, die für den Zeitraum ab 01.07.2021 bis 30.09.2021 als Bestandteil des überplanmäßigen Bedarfs zur Entscheidung gebracht und veranschlagt werden, bleiben bis zum Eintreten des Falles einer tatsächlich erforderlichen Inanspruchnahme gesperrt.

Auf Grundlage der ermittelten Mengengerüste an Tests und getrennt nach Bevorratungszeiträumen wurden die Beschaffungswerte geschätzt sowie die vorhandenen und erforderlichen Finanzmittel gegenübergestellt (vgl. Anlage).

Die Beschaffung für den Zeitraum ab der 19. Kalenderwoche bis zum 30.06.2021 wurde bereits ausgelöst. Um diese zu finanzieren, wurde zuvor – da die planmäßig auf den Corona-Sachkonten zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, am 21.04.2021 eine überplanmäßige Ausgabe gemäß § 70 BbgKVerf in Höhe von 10 T€ beantragt und genehmigt.

Um alle bisher geplanten Beschaffungen von Corona-Schutzmaterialien und die zusätzlich abzudeckenden Angebotspflichten für die Tests finanzieren zu können, ist die überplanmäßige Bereitstellung eines Betrages in Höhe von rund 231 T€ zuzüglich von 10 T€ des bereits genehmigten Antrages auf überplanmäßige Ausgaben, also 241 T€ erforderlich (vgl. Anlage). Um einen Sicherheitspuffer zu haben, werden 250 T€ zur Entscheidung beantragt.

Eine Übersicht über die Verwendung und Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Zusammenhang mit Corona-Schutzvorkehrungen liegt dieser Vorlage als Anlage bei.

Unabweisbarkeit

Die Aufwendungen zur Finanzierung der Beschaffung von Tests sind aufgrund der bestehenden eingangs genannten gesetzlichen Verpflichtung unabweisbar. Die Verpflichtung war im Rahmen der Haushaltsplanung nicht vorhersehbar.

Deckung

Es handelt sich hier um überplanmäßige Aufwendungen gemäß § 70 BbgKVerf. Gemäß § 3 Absatz 2 der Brandenburgischen kommunalen Notlageverordnung aufgrund des Brandenburgischen kommunalen Notlagegesetzes, die bis zum 30.06.2021 gilt, sind diese zulässig, wenn sie unabweisbar sind, auch wenn eine Deckung nicht gewährleistet ist.

Eilbedürftigkeit

Aufgrund der Kurzfristigkeit (die 2. Verordnung zur Änderung der Corona ArbSchV trat erst am 19.04.2021 in Kraft, die den Zeitraum der Pflicht näher bestimmt; die 7. SARS-CoV-2-EindV gilt in der derzeitigen Fassung nur bis zum 03.05.2021), konnten die erforderlichen Vorbereitungen nicht mit dem notwendigen Vorlauf erledigt werden und die maßgeblichen belastbaren Daten liegen erst seit dem 22.04.2021 vor. Somit war eine fristgerechte Einreichung der Vorlage weder für den am 22.04.21 tagenden und zuständigen Hauptausschuss noch für die Stadtverordnetenversammlung am 27.04.2021 möglich, die anstelle des Hauptausschusses um Entscheidung gebeten wird.

Darstellung der Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen:

Nicht relevant.